

VEREINSSATZUNG

SILBERGRAU

Soziales Netzwerk Schmitten/Ts. e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**SILBERGRAU**“ **Soziales Netzwerk Schmitten/Ts. e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schmitten/Ts.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg VR 1569 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Seniorenarbeit in der Großgemeinde Schmitten, die Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen, deren Leistungen Seniorinnen und Senioren in der Großgemeinde Schmitten mittelbar in ihrem Alltag zu Gute kommen, sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, gleich welchen Alters, in der Großgemeinde Schmitten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben des Seniorentreffs SILBERGRAU, der Durchführung von weiteren Veranstaltungen im Sinne der Seniorenarbeit sowie der Unterstützung der Diakoniestation Usinger Land.
4. Der Verein verfolgt seine Ziele in ökumenischer und weltanschaulicher Offenheit.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt und darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

4. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen wird beendet durch Austritt, Tod oder begründeten Ausschluß. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch Austritt, Liquidation oder Ausschluß.
5. Gründe für den Ausschluß sind wenn das Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt oder sich schädigend verhält.
6. Ein Austritt ist ohne Angabe von Gründen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende möglich. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten, kann aber auch monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährig entrichtet werden und zwar als Spende auf eines der Konten des Vereins. Der Beitrag wird bei Beitritt fällig.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Stundung, Senkung oder einen Erlaß des Beitrags beschließen. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Die Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane bestehen aus:

- a) Der Mitgliederversammlung
- b) Dem Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und mindestens einem Beisitzer.
3. Der Vorstand führt die ihm übertragenen Geschäfte ehrenamtlich.
4. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

5. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins und überwacht ihren satzungsmäßigen Einsatz.
6. Der Vorstand ist für die Planung und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.
7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung wird ausgeübt durch den/die Vorsitzende/n oder seinen/ihre Stellvertreter/in und ein weiteres Vorstandsmitglied.
8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Die Bestellung des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung widerruflich insbesondere aufgrund grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die mindestens einmal jährlich stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind.
2. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes mit relativer Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren.
3. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist dann zu berufen wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem anwesenden Mitglied zu unterschreiben.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Erklärungen des Vorstandes insbesondere den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht entgegen.
7. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
8. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens 10% der Gesamtmitglieder anwesend sein müssen.

9. Die Berufung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die zur Beschlußfassung anstehenden Punkte sind anzugeben und kurz zu erläutern.

§ 9 Finanzierung des Vereins

1. Die finanziellen Mittel zur Förderung werden durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Spendenaufkommen bereit gestellt.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfordert eine gesonderte Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte der Evangelischen Laurentius Kirchengemeinde Arnoldshain und der Katholischen Kirchengemeinde St. Karl Borromäus Schmittgen zu zwecks Verwendung lt. § 2 Abs. 1 der Satzung.